



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Personenbeförderung
Az.: 797-70/ga
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

2. Januar 2018

Rundschreiben Nr. 001/2018

Digitale Mobilitätsvermittlungsplattformen „Uber“; Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 326/2017 vom 14. Juni 2017

Kurzfassung:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass eine Vermittlung von Mobilitätsangeboten über digitale Plattformen wie sie von Uber angeboten wird, als Verkehrsdienstleistung zu qualifizieren ist, da sie angesichts ihrer konkreten Ausgestaltung untrennbar mit der eigentlichen Beförderungsleistung verbunden ist. Sie unterfällt damit nicht der Dienstleistungsfreiheit und den sie konkretisierenden Richtlinien, sondern dem Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik. Nach dem gegenwärtigen Stand des Unionsrechts ist es daher Sache der Mitgliedstaaten, die Bedingungen zu regeln, unter denen solche Dienstleistungen erbracht werden können.

Mit o. g. Bezugsrundschreiben hatten wir über den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Zulässigkeit der Mietwagen-App „Uber Black“, einem Limousinenservice mit Chauffeur, informiert.

Am 20. Dezember 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun in einem anderen Vorabentscheidungsverfahren (Rechtssache C-434/15, **Anlage**) entschieden, dass eine Vermittlung von Mobilitätsangeboten nicht berufsmäßiger Fahrer über digitale Plattformen wie die von Uber als Verkehrsdienstleistung zu qualifizieren ist. Sie sei angesichts ihrer konkreten Ausgestaltung untrennbar mit der eigentlichen Beförderungsleistung verbunden.

Gegenstand des Verfahrens war das Vorabentscheidungsersuchen eines spanischen Gerichts, dem die Klage eines Berufsverbands der Taxifahrer in Barcelona gegen das Unternehmen Uber zugrunde lag, das über eine Smartphone-App entgeltliche Beförderungsleistungen durch nicht berufsmäßige, private Fahrer in deren eigenen privaten Fahrzeugen vermittelte. Dies entspricht dem Angebot „UberPop“, das in Deutschland durch verschiedene Gerichtsentscheidungen untersagt wurde.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Der spanische Taxiverband hatte geltend gemacht, dass die Tätigkeiten von Uber gegen rechtliche Vorgaben und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verstießen, weil weder Uber noch die von Uber vermittelten (nicht berufsmäßigen, privaten) Fahrer über die nach der Taxi-Verordnung der Stadt Barcelona vorgeschriebenen Lizenzen und Genehmigungen verfügten. Uber hatte dem entgegengehalten, dass sein Vermittlungsdienst keine Verkehrsdienstleistung darstelle, sondern der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit unterfalle und als „Dienst der Informationsgesellschaft“ im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Rechtsverkehr keiner vorherigen behördlichen Genehmigung bedürfe bzw. weder nach dieser Richtlinie noch nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt beschränkt werden dürfe.

Dieser Interpretation von Uber ist der EuGH nicht gefolgt. Angesichts seiner konkreten Ausgestaltung sei ein Vermittlungsdienst wie der von Uber mit der eigentlichen Verkehrsdienstleistung „untrennbar verbunden“ und daher selbst als Verkehrsdienstleistung zu qualifizieren (vgl. Rz. 40 der Entscheidung). Durch die Einordnung als Verkehrsdienstleistung unterliegen Vermittlungsdienste wie die von Uber dem Bereich der gemeinsamen Verkehrspolitik und unterfallen damit nicht der Dienstleistungsfreiheit im Allgemeinen und auch nicht den (konkretisierenden) Richtlinien über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG) bzw. über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Richtlinie 2006/123/EG), die den Mitgliedstaaten engere Grenzen hinsichtlich einer nationalen Regelung und Regulierung gesetzt bzw. diese ausgeschlossen hätten.

Maßgeblich für die Qualifizierung des Vermittlungsdienstes als Verkehrsdienstleistung war u. a., dass Uber über seine Smartphone-App gegen Entgelt nicht lediglich eine Dienstleistung unabhängiger Dritter vermittelt, sondern auch auf die näheren Bedingungen der Erbringung der Beförderungsleistung maßgeblich Einfluss nimmt, insbesondere durch Auswahl der Fahrer, Preisgestaltung und die Abwicklung der Bezahlung. Soweit bestimmte Anforderungen von Uber nicht erfüllt würden, könnten Fahrer zudem von der Plattform ausgeschlossen werden (vgl. Rz. 39 der Entscheidung).

Im Ergebnis ist es damit beim gegenwertigen Stand des Unionsrechts Sache der Mitgliedstaaten, die Bedingungen zu regeln, unter denen solche Dienstleistungen unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbracht werden.



Theel

Anlage
(**nur** digital)